

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Private Label Herstellungsaufträge**

PAVO Aperitif-Sticks, Marco Sbaiz Kirchenplatz 109 3970 Weitra  
Stand 1.1.2016

### **§ 1 Allgemeines**

1. Für die von der PAVO Aperitif-Sticks, Marco Sbaiz (im Folgenden kurz PAVO Aperitif-Sticks genannt) abgeschlossenen Kauf- und Lieferverträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen.
2. Die Geltung von Allgemeinen Vertragsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.

### **§ 2 Vertragsabschluss**

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des individuellen PAVO Aperitif-Sticks Angebots durch den Kunden zustande.

### **§ 3 Lieferung**

1. PAVO Aperitif-Sticks verpflichtet sich, innerhalb der verkehrsüblichen Fristen zu liefern. Vereinbarten Lieferfristen sind unverbindlich. Schadenersatzansprüche aufgrund verspäteter Lieferung können nur bei Vorsatz geltend gemacht werden. Der Auftraggeber verzichtet unwiderruflich auf die Geltendmachung des Rücktrittsrechtes gemäß § 918 ABGB. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Teillieferungen sind möglich und werden gesondert vereinbart. Mit der Übergabe der Ware an den Auftraggeber geht die Gefahr für Verlust, Beschädigung, Diebstahl, Qualitätsminderung und ähnliche Beeinträchtigung der Ware auf diesen über. Als Übergabe gilt außer der persönlichen Aushändigung der Ware an den Auftraggeber, wenn diese in dessen Abwesenheit an eine von ihm zur Warenannahme beauftragte Person ausgehändigt wird.
2. PAVO Aperitif-Sticks verpflichtet sich, innerhalb der verkehrsüblichen Fristen zu liefern. Eine frühere Lieferung wird nur bei Vereinbarung im Einzelfall erfolgen.
2. PAVO Aperitif-Sticks haftet nicht, wenn die Menge der tatsächlich gelieferten Ware geringfügig (um bis zu 10%) von der Vereinbarung abweichen.
3. PAVO Aperitif-Sticks ist berechtigt, die Lieferung zu verweigern, wenn sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet oder eine andere wesentliche Vertragspflicht verletzt hat.

4. Bei Versand der Ware geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald ihm PAVO Aperitif-Sticks angezeigt hat, dass die Ware versandbereit ist. Wenn im Einzelfall vereinbart wird, dass die Ware bei PAVO Aperitif-Sticks abzuholen ist, geht die Gefahr für Verlust, Beschädigung, Diebstahl, Qualitätsminderung und ähnliche Beeinträchtigung der Ware auf diesen über, sobald PAVO Aperitif-Sticks den Kunden davon verständigt hat, dass die Ware zur Abholung bereit liegt. Wenn im Einzelfall vereinbart wird, dass PAVO Aperitif-Sticks die Ware selbst zum Kunden zu transportieren hat, geht die Gefahr über, sobald die Ware den Ort der Lagerung verlassen hat.
5. Eine Versicherung für die transportierte Ware wird PAVO Aperitif-Sticks nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten abschließen.
6. Wenn vereinbart wird, dass der Kunde die Ware bei PAVO Aperitif-Sticks abzuholen hat, und er innerhalb von 14 Tagen ab der Verständigung, dass die Ware zur Abholung bereit liegt, dieser Pflicht nicht nachkommt, ist PAVO Aperitif-Sticks berechtigt, dem Kunden ab dem 15. Tag angemessene Lagerkosten zu verrechnen.

#### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

1. Für „Private label“-Produkte wird 100 % Vorkasse verlangt, sofern nichts anderes zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurde.
2. Speziell für den Kunden angefertigte Verpackungen werden sofort in Rechnung gestellt.
3. Die Zahlung kann per Rechnung oder Bankeinzug erfolgen. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ohne Abzüge zahlbar. Die Zahlung gilt erst an dem Tag als geleistet, an dem PAVO Aperitif-Sticks über den Rechnungsbetrag verfügen kann.
4. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf und vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Verzugszinsen von monatlich 1,5% und entstandene Kosten verrechnet. Das gleiche gilt, wenn eine bereits fällige Zahlung gestundet wird.
5. Außerdem ist PAVO Aperitif-Sticks bei Zahlungsverzug berechtigt, weitere Lieferungen sofort einzustellen, ohne dass der Auftraggeber daraus Ersatzansprüche erheben kann.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die PAVO Aperitif-Sticks entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind zu ersetzen.

## **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

1. Sämtliche von PAVO Aperitif-Sticks gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung in deren Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.
2. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Rahmen von Pfändungen, verpflichtet sich der Kunde, auf das Eigentum von PAVO Aperitif-Sticks hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt das volle Risiko des Unterganges oder der Verschlechterung der Vorbehaltsware und hat PAVO Aperitif-Sticks alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die dieser aufgrund des Zugriffes von Dritten oder des Verkaufes der Vorbehaltsware an Dritte entstehen.
3. Bei Warenrücknahmen ist PAVO Aperitif-Sticks berechtigt, angefallene Transport- und sonstige Spesen zu verrechnen.
4. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde PAVO Aperitif-Sticks vorab seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese aus der Verarbeitung oder Veräußerung der im Eigentum der PAVO Aperitif-Sticks stehenden Waren resultieren, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen der PAVO Aperitif-Sticks zahlungshalber ab.

## **§ 6 Abnahmeverpflichtungen**

1. Für den Kunden personalisierte Verpackungen müssen innerhalb nützlicher Frist aufgebraucht werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Kunde schriftlich aufgefordert diese abzurufen. Infolgedessen werden Lagerkosten in Rechnung gestellt oder die Vernichtung der Verpackung veranlasst.
2. Wenn vereinbart wird, dass ein Kunde innerhalb einer bestimmten Periode eine bestimmte Warenmenge abzunehmen hat, gilt folgendes:
3. Sollte der Kunde — aus welchen Gründen auch immer — nicht die gesamte vereinbarte Menge innerhalb der Periode abnehmen, ist PAVO Aperitif-Sticks berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist teilweise oder zur Gänze vom Vertrag zurückzutreten oder das verbleibende Restquantum auf die nächste Abnahmeperiode vorzutragen.
4. Weiters ist PAVO Aperitif-Sticks berechtigt, einen Mindermengenzuschlag von 10% auf die in dieser Periode bereits gelieferten Waren zu verrechnen.

## **§ 7 Immaterialgüterrechte**

Sämtliche Immaterialgüterrechte an Rezepturen, die PAVO Aperitif-Sticks für den Kunden entwickelt, stehen ausschließlich PAVO Aperitif-Sticks zu, sofern dem Kunden im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftliche Lizenzen eingeräumt werden.

## **§ 8 Gewährleistung und Haftung**

1. PAVO Aperitif-Sticks leistet nur im Rahmen des zwingenden Rechts Gewähr und haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Mängel der Ware müssen bei sonstigem Rechtsverlust spätestens acht Tage ab Übergabe schriftlich gerügt werden. Werden Mängel erst angezeigt, wenn sich die Ware nicht mehr am Bestimmungsort, nicht mehr in der ursprünglichen Verpackung oder bereits in Weiterverarbeitung befindet, hat der Kunde gegenüber PAVO Aperitif-Sticks selbst bei fristgerechter Rüge keinerlei Ansprüche.
3. Waren wird PAVO Aperitif-Sticks nur nach vorangegangener ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zurücknehmen.
4. Im Falle von Lieferverzögerungen, die auf höhere Gewalt, Maschinenschaden und/oder unvorhersehbaren Materialmangel zurückzuführen sind, stehen dem Kunden keine Schadenersatzansprüche gegenüber PAVO Aperitif-Sticks zu.

## **§ 9 Aufmachung und geistiges Eigentum**

1. Die Gestaltung und Kennzeichnung der Produkte liegt in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, vor Erteilung des Auftrages zu prüfen, ob die Kennzeichnung und sonstigen Erfordernisse gemäß Aufmachung den jeweiligen länderspezifischen Vorschriften entsprechen.
2. Der Kunde übermittelt an PAVO Aperitif-Sticks die fertigen Druckdateien im pdf Format.
3. Der Kunde erklärt, für sämtliche in den Druckdateien enthaltenen Bilder und Texte die Marken-Lizenz- und Urheberrechte zu besitzen. Der Kunde hält PAVO Aperitif-Sticks für jegliche Ansprüche von Dritten aus Urheber- Lizenz- oder Markenrechtsverletzungen vollkommen schad- und klaglos.
4. PAVO Aperitif-Sticks wird am Rücketikett als Hersteller mit Logo vermerkt.

## **§ 10 Aufrechnung**

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von PAVO Aperitif-Sticks ist unzulässig.

## **§ 11 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Dieser Vertrag einschließlich der Frage seines wirksamen Zustandekommens, seiner Nichtigkeit und seiner Vor- und Nachwirkungen unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss aller nationalen wie internationalen Verweisungsnormen. Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht für den Bezirk Gmünd NÖ.
2. Erfüllungsort ist der Sitz von PAVO Aperitif-Sticks.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. PAVO Aperitif-Sticks und der Kunde verpflichten sich, im Rahmen des Vertragsverhältnisses die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden.
2. Der Kunde verzichtet auf das Recht, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder anzupassen.
3. Alle Änderungen und Ergänzungen sowie alle Nebenabreden zu dem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abweichen von diesem Formerfordernis.
4. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.